

und Antike“ nach. G. betont, daß er diese verschiedenen Untersuchungen inzwischen neu bearbeitet hätte. Die neuere Literatur ist aber nur ungleichmäßig herangezogen; so vermißt man sie fast ganz in der Arbeit über das Wiederaufleben des römischen Rechtes. Auch in den beiden letzten Aufsätzen, die vor längerer Zeit entstanden sind, hätte man ein Eingehen auf die neueren Forschungen zum Renaissanceproblem, etwa die Arbeiten von Brandi und Burdach, gewünscht.

K. J.

Hans Erich Feine, Studien zum langobardisch-italienischen Eigenkirchenrecht (ZRG. Kan. Abt. 61, 1941, S. 1—95 u. 62, 1942, S. 1—105). In einer großen Fülle von Einzelheiten zeigt Vf. zunächst das Eigenkirchenwesen in Toscana und der Lombardei. Schon in vorlangobardischer Zeit ist nachweislich eine EK. gegründet worden, ob noch andere, bleibt offen, so daß man wohl von einer Auflösung der alten Bistumseinheit, wie Vf. meint, noch nicht sprechen kann. Das ändert sich entscheidend mit den Langobarden. Durch sie entstanden viele EK., jedoch ohne die bisherige römische Taufkirchenorganisation zu zerstören. Vereinzelt kamen noch im 8. Jh. römisch-rechtliche Gründungen vor. Daneben gab es „Zwitterbildungen“ (Stutz), d. h. Kirchen mit Herrschaftsvorbehalt des Stifters auf Lebenszeit, unter Schutz des Bischofs und ähnlichen Bestimmungen, und schließlich Gründungen echter EK., die bereits im 8. Jh. deutlich werden. Es gibt solche, die von Königen, Herzögen gegründet wurden, von anderen Laien, oder von Bischöfen oder Geistlichen. Noch unter den Franken setzte sich das fort, hörte aber im 9. Jh. allmählich auf. Eine große Rolle spielten die Priester-EK., die es besonders in der Nord- und Mittellombardei, seit dem 8. Jh., ebenso wie in Apulien im 10./11. Jh. gab. Auch in Süditalien, besonders in Benevent, Salerno, Apulien hat sich das EK.-recht durchaus aus germanischer Wurzel entwickelt, obwohl dort das byzantinische Eigenklosterrecht einflußreich war. Dies, so ähnlich es in manchem dem abendländischen war, stand ihm innerlich doch sehr fern, und so kann man noch im 11. Jh. deutlich die germanische Grundlage des EK.-wesens erkennen.

G. Sch.-F.

Georg Dahm, Untersuchungen zur Verfassungs- und Strafrechtsgeschichte der italienischen Stadt im Mittelalter. Hamburg 1941, Hanseatische Verlagsanstalt; 87 S. Vf. untersucht die Verfassungs- und Rechtsentwicklung der italienischen Stadtstaaten während des Übergangs von der Geschlechterregierung über den Popolanenstaat zur Signorie, also in dem Zeitraum von 1100 bis 1300. Er arbeitet besonders heraus, daß auch die Herrschaft des Popolo nur die Gewaltherrschaft einer begrenzten kleinen bürgerlichen Schicht ist, und zwar einerseits über den entmachteten Adel und andererseits über die breite Masse der Kleinbürger, Handwerker und Proletarier, daß also von einer tatsächlichen Demokratie keine Rede ist. Er zeigt an vielen Beispielen, daß sowohl die Rechtssetzung durch die Statuten als auch die praktische Rechts- und Strafverfolgung in erster Linie dem Zwecke der Aufrechterhaltung der Herrschaft des Popolo dienen, während der Sühnegeranke immer mehr in den Hintergrund tritt. Vollen Rechtsschutz genießt nur die schmale Schicht des Popolo, während die Magnaten, die Proletarier und die Bewohner des Distriktes, d. h. der unterworfenen Stadt- und Land-